

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Weber (FDP)
– Drucksache 17/8270 –

Hubschrauber im Weinberg

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/8270 – vom 5. Februar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Der Weinbau in Steillagen ist eines der hervorstechenden Kulturgüter des Landes Rheinland-Pfalz. Die Bewirtschaftung dieser Steillagen stellt die Winzerinnen und Winzer vor spezielle Herausforderungen. Vor allem das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist in Steillagen von besonderer Komplexität geprägt. Die Behandlung der Reben aus der Luft findet nach wie vor mit dem Hubschrauber statt. Dies führt in den betroffenen Regionen zu einer teils erheblichen Lärmbelastung. Zusätzlich birgt der Einsatz von Hubschraubern in den Steillagen auch ein Sicherheitsrisiko.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Hubschraubereinsätze zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Steillagen hat es in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 gegeben?
2. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten, die den Winzerinnen und Winzern beim Einsatz von Hubschraubern im Weinbau entstehen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
3. In welchem Umfang sind der Landesregierung Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern im oben genannten Zeitraum bekannt, die sich gegen den Einsatz von Hubschraubern im Steillagenweinbau richten?
4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass moderne technische Alternativen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft im Steillagenweinbau entwickelt und zur Einsatzreife gebracht werden sollten?
5. Welche technischen Hindernisse sprechen nach derzeitigem Stand gegen den Einsatz von Drohnen im Steillagenweinbau?
6. Welche rechtlichen Hindernisse sprechen nach derzeitigem Stand gegen den Einsatz von Drohnen im Steillagenweinbau?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Februar 2019 wie folgt beantwortet:

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Lediglich in zwei Bereichen ist dieses Verbot eingeschränkt und eine Pflanzenschutzmittelapplikation aus der Luft zulässig: im Kronenbereich von Wäldern und im Steillagenweinbau.

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich seit der Reform des europäischen Pflanzenschutzrechts in den Jahren 2008/2009 für den Erhalt der Hubschrauberbehandlung im Steillagenweinbau eingesetzt. Der Fungizideinsatz mit Luftfahrzeugen ist bis heute eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt des Steillagenweinbaus, da eine bodengestützte Applikation häufig nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Andererseits ist die Landesregierung bestrebt, nach Alternativen zum Hubschraubereinsatz zu suchen und die mittels Hubschrauber zu behandelnde Fläche zu minimieren, um unerwünschte Auswirkungen der Hubschraubereinsätze nach Möglichkeit zu vermeiden (Lärmbelästigung, Abdrift von Fungiziden in den Rebanlagen benachbarte Habitate, Abstürze und tödliche Unfälle etc.).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Hubschrauberbehandlungen im Steillagenweinbau in Rheinland-Pfalz werden von ca. 50 bis 60 Spritzgemeinschaften, welche jeweils für mehrere Gemarkungen die Durchführung organisieren, beantragt. Im Mittel der Jahre wurden acht Hubschraubereinsätze genehmigt und durchgeführt. In Gemarkungen mit höherem Befallsdruck wurden maximal neun bzw. zehn Hubschrauberbehandlungen genehmigt und durchgeführt (siehe Tabelle). Die mittels Hubschrauber behandelte Fläche ist rückläufig und hat von 2015 bis 2018 um ca. 500 ha abgenommen. Gründe hierfür sind die Aufgabe des Steillagenweinbaus auf einigen Flächen bzw. der Einsatz von alternativen Behandlungsmethoden (s. a. Antwort zu Frage 4).

Jahr	2015	2016	2017	2018
Durchschnittliche Anzahl der Spritzungen	8	8	8	8
Maximale Anzahl der Spritzungen	9	9	10	10
Anzahl der Spritzgemeinschaften	59	56	59	55
Behandelte Fläche (ha)	2 015,03	1 881,13	1 735,49	1 504,83

Tab. 1: Angaben zu Hubschraubereinsätzen von Fungiziden in Weinbergsteillagen von 2015 bis 2018.

Zu Frage 2:

Die Kosten für Hubschrauberapplikationen setzen sich zusammen aus den Fungizidkosten, den Flugkosten und Nebenkosten. Die Flugkosten variieren in Abhängigkeit von Lage und Größe bzw. Anzahl der zu behandelnden Parzellen. In der Summe ergeben sich pro Behandlung Kosten in Höhe von ca. 330 Euro bis 350 Euro je ha. In einer Saison fallen bei durchschnittlich acht Behandlungen (siehe Tabelle in der Antwort zu Frage 1) Kosten in Höhe von 2 640 Euro bis 2 800 Euro je ha an. Maximal (zehn Behandlungen) können Kosten von 3 300 Euro bis 3 500 Euro je ha pro Saison entstehen. Die zuvor genannten Kostenspannen gelten für die Jahre zwischen 2015 und 2018.

Zu Frage 3:

Bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sind in 2015 insgesamt 17 Beschwerden (von 13 Beschwerdeführern), in 2016 11 (7), in 2017 7 (5) und in 2018 18 (9) eingegangen, die bearbeitet wurden.

Zu Frage 4:

Das Pflanzenschutzrecht schreibt vor (EU-Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie, Pflanzenschutzgesetz), dass ein Hubschraubereinsatz nur dort genehmigt werden darf, wo es keine vertretbare Alternative zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gibt („eingeschränktes Anwendungsverbot“). Die Landesregierung fördert daher die Erforschung und Entwicklung von gerätetechnischen Alternativen für die Fungizidapplikation in Weinbergsteillagen.

Mittlerweile stehen den Steillagenwinzern Raupenmechanisierungssysteme (RMS) zur Verfügung. Mittels RMS sind mehrere anbautechnische Maßnahmen mechanisierbar und müssen nicht mehr manuell erledigt werden, darunter auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Für den RMS-Einsatz müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen wie etwa die Drahtrahmenerziehung in Falllinie und die Zuwegung oberhalb der Parzelle erfüllt sein. RMS weist gegenüber der Hubschrauberapplikation eine bessere Applikationsqualität und daher auch höhere Wirkungsgrade gegen die Pilzkrankheiten auf. Die Schlagkraft ist allerdings deutlich geringer. Von erheblichem Nachteil beim RMS-Einsatz sind die verursachten Bodenverdichtungen in den Weinbergen, die bei Starkregenereignissen zu erheblicher Erosion führen. Derzeit sind im Weinbaugebiet Mosel ca. 130 RMS im Einsatz, die häufig nach Flurbereinigungsverfahren in den Steillagenweinbergen zum Einsatz kommen. Im Sinne einer Erosionsvermeidung findet im begrenzten Rahmen auf Flächen, auf denen RMS eingesetzt wurden, wieder ein Hubschraubereinsatz statt.

Die Landesregierung fördert Projekte bzw. hat das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel angewiesen, sich an Projekten mit dem Ziel der Entwicklung von Drohnen zum Pflanzenschutzgerät für Steillagen zu beteiligen. Von 2011 bis 2016 wurden Grundlagenuntersuchungen zur Eignung und zum Flugverhalten von Drohnen in Steillagen durchgeführt. Die grundsätzliche Eignung der Drohne für einen Fungizideinsatz in Steillagen konnte bestätigt werden. Seit 2016 werden von den DLR Mosel und Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Versuche zur biologischen Wirksamkeit bei einer Drohnen-Applikation, zum Anlagerungsverhalten von Fungiziden und ab 2019 auch zur Abdrift durchgeführt. Seit 2017 führt das DLR Mosel in größerem Umfang Praxisversuche durch, wobei neben den bereits angesprochenen Parametern auch arbeits- und betriebswirtschaftliche Daten erhoben werden. Am DLR Mosel liegen die umfangreichsten Erfahrungen mit Drohnen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz in Deutschland vor.

Ziele sind eine mittelfristige Praxiseinführung und Drohnen-Einsätze mindestens in der Umgebung von schützenswerten Habitaten und Wohnbebauung bzw. Gartenflächen zur Verhinderung des Eintrages von Fungiziden.

Zu Frage 5:

Es treten gelegentlich Probleme mit der Akku-Qualität oder den Motoren der Drohnen im längeren Dauerbetrieb auf. Das Haupthindernis für eine rasche Einführung von Drohnen als Pflanzenschutzgeräte ist ihre geringe Schlagkraft. Da die Arbeitsbreite einer Drohne nur 2 bis 2,5 m beträgt, ist die Flugzeit pro ha sehr lange, die Tagesleistung daher relativ gering. Hierzu tragen auch die relativ langen Rüstzeiten (z. B. Akku-Wechsel, häufiges Befüllen des kleinen Spritzbrühe-Tanks) bei. Die Applikationskosten liegen derzeit erheblich über denen des Hubschraubers. Momentan wäre ein Drohnen-Einsatz nicht wirtschaftlich.

Um einen Drohnen-Einsatz wirtschaftlich zu gestalten, müsste die ausgebrachte Spritzbrühemenge pro ha deutlich reduziert werden. Üblicherweise werden bei Hubschrauberapplikationen meist 150 l/ha (seltener 300 l/ha) appliziert. Derzeit wird versucht, die Menge für eine Drohnen-Applikation auf ca. 75 l/ha zu reduzieren, ohne dass die Wirksamkeit der Behandlung zurückgeht. Hierfür müssen noch Versuche mit variierenden Düsenrößen und Pumpendrücker durchgeföhrt werden. Trotz der reduzierten Spritzbrühemenge muss die gleiche Aufwandmenge an Fungiziden pro ha ausgebracht werden, um die Wirkung zu gewährleisten. Die Mittelkonzentration in der geringeren Spritzbrühemenge ist daher deutlich höher als bei der Hubschrauberapplikation mit 150 l/ha. Die gesundheitlichen Auswirkungen von Drohnen-Applikationen mit konzentrierter Spritzbrühe müssen noch abgeklärt werden. Es zeichnet sich ab, dass nicht mehr alle für eine Hubschrauberapplikation zugelassenen Fungizide mittels Drohne ausgebracht werden können.

Zu Frage 6:

Drohnen unterfallen, wie auch die Hubschrauber, bei der Pflanzenschutzmittelapplikation dem Luftfahrtrecht und dem Pflanzenschutzrecht.

Die luftfahrtrechtlichen Hindernisse für einen landwirtschaftlichen Einsatz von Drohnen wurden auf Betreiben des Landes Rheinland-Pfalz durch Änderung der Luftfahrt-Verordnung beseitigt. Aus luftfahrtrechtlicher Sicht kann ein Drohneneinsatz durch die obere Luftfahrtbehörde (Fachgruppe Luftverkehr des Landesbetriebs Mobilität) im Bereich Landwirtschaft, also auch im Steillagenweinbau, genehmigt werden.

Drohnen mit ihrer Applikationseinheit für Pflanzenschutzmittel unterfallen auch der Pflanzenschutz-Geräteverordnung, das heißt sie müssen eine CE-Kennzeichnung aufweisen, sowie periodisch kontrollierbar sein. Die Kontroll-Merkmale müssen noch festgelegt werden, und ferner müssen noch Versuche zur Ermittlung der Abdriftwerte durchgeführt werden. Letzteres wurde durch sehr restriktive Bestimmungen der einschlägigen Richtlinie verhindert. Die vorgeschriebenen Versuchsbedingungen, besonders talwärts gerichteter, stetiger Wind, um mögliche Einträge in die Wasserläufe am Fuße von Steillagen zu ermitteln, treten im Freiland praktisch nicht auf. Im Januar 2019 wurde die Richtlinie geändert, sodass nunmehr die erforderlichen Abdriftversuche durchgeführt werden können. Die Festlegung der „Kern-Kontrollmerkmale“ gestaltet sich allerdings, bedingt durch die permanente Weiterentwicklungen und Modifikationen der Drohnen-Modelle, schwierig. Zuständige Behörde für die Festlegung der Kontrollmerkmale ist das Julius Kühn-Institut, welches auch eine empfohlene, jedoch nicht obligatorische Anerkennungsprüfung durchführen kann.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister

